

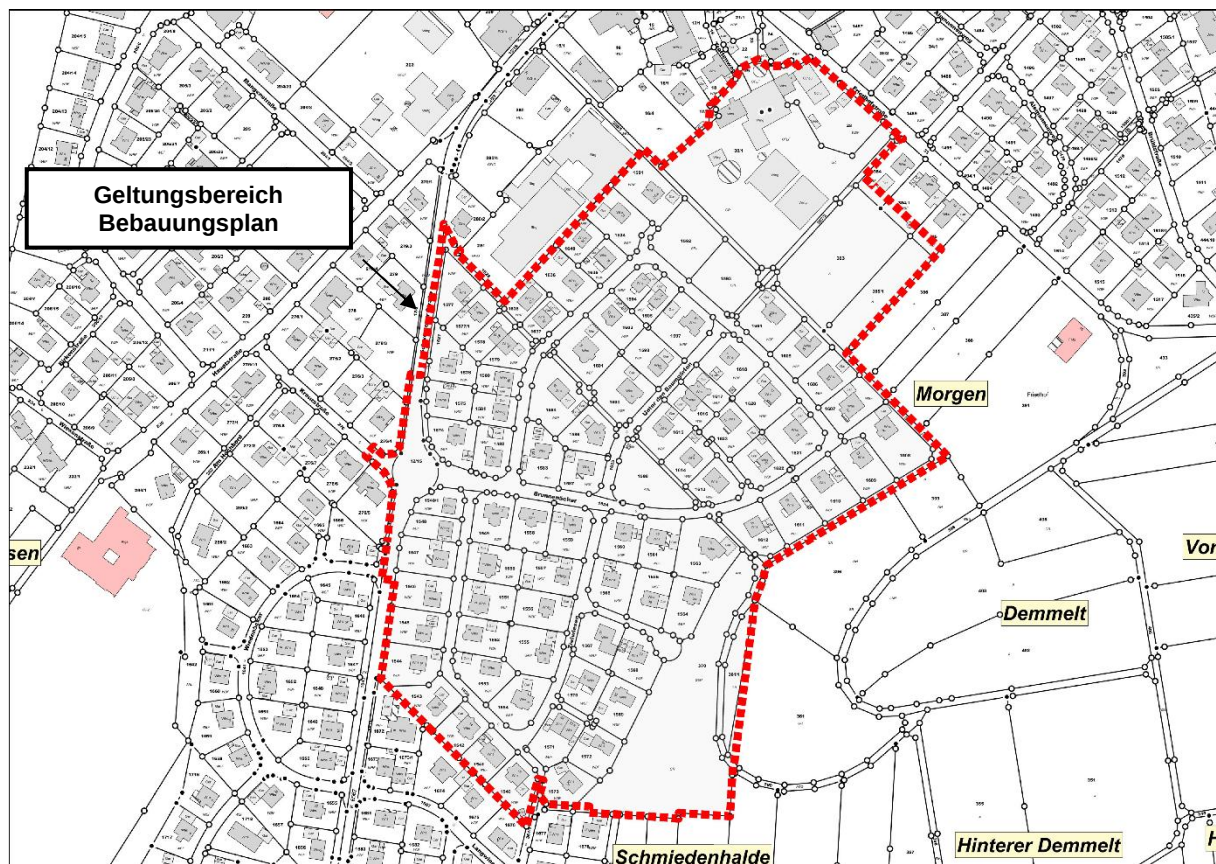


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenäcker-Zielwiesen“, Wutöschingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen hat am 23. Februar 2026 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenäcker-Zielwiesen“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Anlass der Bebauungsplanänderung ist es, die bestehende Abstandsfestsetzung zur Errichtung von Carports aufzuheben, um eine Bebauung zu ermöglichen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenäcker-Zielwiesen“, Wutöschingen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplanes kann einschließlich ihrer Begründung von jedermann beim Bürgermeisteramt Wutöschingen, Bauamt, Zimmer 33, Kirchstraße 5, 79793 Wutöschingen, während der üblichen Dienststunden oder unter www.wutoeschingen.de (Rubrik: Wirtschaft & Wohnen -> Bauherren -> Bebauungspläne) eingesehen werden. Über ihren Inhalt kann Auskunft erlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB gilt die Aufstellung des Bebauungsplanes – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Wutöschingen, den 12.03.2026

gez. Rainer Stoll, Bürgermeister